

Verteiler:

Konferenz der Verbände
Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
FA Recht
FA Betriebswirtschaft und Hausbewirtschaftung
FA Steuern

13.12.2023 Za/Mey
Telefon: +49 30 82403-126
Telefax: +49 30 82403-22126
E-Mail: zabel@gdw.de

Das Wichtigste

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtete Rechtsanwälte (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) haben sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Die Pflicht zur Registrierung besteht, sobald die Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht wird, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024.

In diesem Rundschreiben wird dargestellt, ob **selbstständige Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte oder nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Unternehmensjuristen**, die bei Unternehmen oder Verbänden angestellt sind, als Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gelten und sich bei der FIU registrieren müssen.

Pflicht zur Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) für verpflichtete Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Schreiben vom 16. Oktober 2023 hatten wir Sie über die Verpflichtung von Wohnungsunternehmen, die als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG gelten, sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) elektronisch zu registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG), informiert.

Dies betrifft zum einen Unternehmen, die **Vermittlungstätigkeiten** nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 1 Abs. 11 GwG ausüben und zum anderen Unternehmen, die **Bauträgergeschäfte** ausüben und damit als Güterhändler im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG gelten (vgl. dazu GdW-Rundschreiben vom 5. Dezember 2023). Ebenso gilt dies für **Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung** (vgl. GdW-Praxishandbuch "Zentrale Stelle" Stand 2023).

Im Zuge der zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Pflicht zur Registrierung kam ebenfalls die Frage auf, wie die Stellung von **selbstständigen Rechtsanwälten¹, Syndikusrechtsanwälten und nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassenen Unternehmensjuristen**, die bei Unternehmen oder Verbänden angestellt sind, im Hinblick auf die Verpflichtetenstellung des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG und die damit verbundenen Folgen einzuordnen ist.

Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Fragen: Sind Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte und nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Unternehmensjuristen Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG und müssen sich bei der FIU registrieren? Gibt es darüber hinausgehende Verpflichtungen nach dem GwG, die von den einzelnen Personen und/oder den Unternehmen und Verbänden zu beachten sind?

Das vorliegende Rundschreiben konzentriert sich auf die Frage, ob Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte oder nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassene Unternehmensjuristen, als Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gelten und sich bei der FIU registrieren müssen. Zu den möglichen weitergehenden Verpflichtungen nach dem GwG erfolgt eine separate Information, da insoweit noch offene Rechtsfragen abgestimmt werden müssen.

1

Differenzierung zwischen selbstständigen Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Unternehmensjuristen

Bei den entsprechenden rechtlichen Einschätzungen muss zwischen selbstständigen Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Unternehmensjuristen unterschieden werden.

1.1

Als **selbstständige Rechtsanwälte** werden im Folgenden Anwälte eingestuft, die über eine Zulassung nach § 12 BRAO verfügen und ihre anwaltliche Tätigkeit als selbstständiger niedergelassener Rechtsanwalt (ggf. im Nebenberuf) – unabhängig von einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder Verband – ausüben.

1.2

Syndikusrechtsanwälte sind angestellte Anwälte, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses anwaltlich für einen nicht von § 46 Abs. 1 BRAO umfassten Arbeitgeber (Unternehmen, Verbände) tätig sind, vgl. § 46 Abs. 2 BRAO. Sie bedürfen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a BRAO.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

1.3

Als **Unternehmensjuristen** werden angestellte Juristen bezeichnet, denen es an der erforderlichen Zulassung bzw. Kammerzugehörigkeit **im Zusammenhang mit ihrer angestellten beruflichen Tätigkeit** fehlt. Dies können z. B. Juristen sein, die überhaupt keine Zulassung als Rechtsanwalt im Sinne der BRAO haben. **Es können aber auch Personen sein, die eine Zulassung nach § 12 BRAO, aber keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Sinne von § 46 Abs. 2 BRAO haben; Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft jenseits des Anstellungsverhältnisses sind insofern möglich.**

In der **Anlage 1** zu diesem Schreiben haben wir eine Übersicht zur Verpflichtetenstellung und Registrierungspflicht in Bezug auf diese drei Personengruppen beigefügt. Dieser Übersicht liegen folgende Erwägungen zugrunde:

2

Zur Verpflichtetenstellung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

2.1

Selbstständige Rechtsanwälte sind **in ihrer Eigenschaft als selbstständig tätige Anwälte** immer Verpflichtete im Sinne des GwG, soweit sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG² gelisteten Tätigkeiten ausführen. Sie sind ohne Privilegierungsmöglichkeiten zur selbstständigen Umsetzung aller Normen des GwG verpflichtet.

2.2

Syndikusrechtsanwälte sind Verpflichtete im Sinne des GwG, soweit sie **in ihrer Eigenschaft als Syndikusrechtsanwälte** Tätigkeiten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben.³

Die Ausübung **nicht-anwaltlicher** Tätigkeiten, z. B. Geschäftsleitungsaufgaben oder Maßnahmen im Rahmen einer Prokura, stellen kein Handeln im Rahmen der Berufsausübung i. S. v. § 2 Abs. 1 GwG dar und begründen daher keine Verpflichteteneigenschaft.

Für die Stellung als Verpflichteter ist es dabei auch unerheblich, ob der Mandant als Arbeitgeber ebenfalls ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist. Dies hat nur im Hinblick auf den Umfang der weiteren möglichen GwG-Verpflichtungen Relevanz.

Zur Mandantenstellung bei Syndikusrechtsanwälten:

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG stellt, zumindest in Teilen, darauf ab, dass die entsprechenden Tätigkeiten "für den Mandanten" des Syndikusrechtsanwalts erbracht werden. Insofern stellt sich die Frage, wer Mandant in diesem Sinn ist. Diese Frage darf nicht auf das formale Mandatsverhältnis beschränkt werden:

² Zu den Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG finden sich nähere Ausführungen in der **Anlage 2** zu diesem Rundschreiben.

³ BRAK Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), im Folgenden: AAH, Stand 10/2022, Rn. 5. Abrufbar: https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldw%C3%A4sche/AAH_7_Auflage_BRAK_Stand_04.11.2022_Final.pdf

Syndikusrechtsanwälte bei Unternehmen

Der Mandant des Syndikusrechtsanwalts, der bei einem Unternehmen angestellt ist, ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen. Allerdings werden auch Tätigkeiten erfasst, die gegenüber verbundenen Unternehmen erbracht werden (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BRAO).

Syndikusrechtsanwälte bei Verbänden

Auch für Syndikusrechtsanwälte, die bei den Verbänden der Wohnungswirtschaft angestellt sind, ist gem. § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO grundsätzlich der Arbeitgeber bzw. der Verband der Mandant. Erfasst werden aber ebenso Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, die gegenüber Mitgliedsunternehmen erbracht werden, soweit sich die Beratung und Vertretung auf die Angelegenheiten des Verbandes beschränkt (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BRAO). Wenn Syndikusrechtsanwälte der Verbände Rechtsdienstleistungen gegenüber den Mitgliedsunternehmen erbringen, handelt es sich insofern auch um "Angelegenheiten des Arbeitgebers" im Sinne von § 46 Abs. 5 BRAO und daher werden diese Tätigkeiten der Syndikusrechtsanwälte von § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ebenso erfasst.

2.3

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer in ihren Auslegungshinweisen zum GwG ausführt, sind angestellte **Unternehmensjuristen**, die **nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen** sind, **im Rahmen dieser Tätigkeit** im Unternehmen oder Verband **keine Verpflichteten** nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, unabhängig davon, ob sie als (niedergelassener) Rechtsanwalt zugelassen sind (und diesbezüglich ggf. Verpflichtete sind).⁴

Dies gilt auch, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG wahrnehmen. Ihnen fehlt **im Zusammenhang mit dieser beruflichen Tätigkeit** die Zulassung bzw. Kammerzugehörigkeit, welche die Verpflichtetenstellung auslösen würde.

Zu beachten ist jedoch, dass in Bezug auf eine eventuelle selbstständige (externe) Tätigkeit als zugelassener Anwalt die vollständigen Vorschriften des GwG ohne Privilegierungen Anwendung finden, wenn insoweit Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausgeübt werden.

3

Zur Registrierungspflicht

In Bezug auf die Registrierungspflicht nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG bleibt festzuhalten:

Selbstständige Rechtsanwälte sind **in ihrer Eigenschaft als selbstständig tätige Anwälte** immer Verpflichtete im Sinne des GwG, soweit sie eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gelisteten Tätigkeiten ausführen, und sind damit **zur Registrierung verpflichtet**.

⁴ BRAK AAH, Stand 10/2022, Rn. 10.

Syndikusrechtsanwälte sind Verpflichtete des GwG, soweit sie **in ihrer Eigenschaft als Syndikusrechtsanwälte** anwaltliche Tätigkeiten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausüben, und sind damit **zur Registrierung verpflichtet**.

Unternehmensjuristen, die **nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen** sind, unterliegen keinerlei Verpflichtungen nach dem GwG und sind daher auch **nicht zur Registrierung verpflichtet**; unabhängig davon, ob sie als (niedergelassener) Rechtsanwalt zugelassen sind (und diesbezüglich ggf. Verpflichtete sind).

Aktuell ist es noch nicht mit Bußgeld bewährt, wenn keine fristgerechte Registrierung bis 1. Januar 2024 erfolgt. Dennoch sollte die Registrierung zeitnah vorgenommen werden. Die Registrierung ist erforderlich, um eine eventuell nötige Verdachtsmeldung abzugeben. Insofern sollte nicht zugewartet werden, bis einmal eine Verdachtsmeldung nötig ist, da der dann anstehende Registrierungsvorgang die Verdachtsmeldung verzögern könnte. Dies würde dann wiederum bußgeldbewährt sein (vgl. § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG).

In der **Anlage 3** finden Sie Hinweise zum Registrierungsvorgang von Berufsträgern, die auf die bei Verbänden angestellten WPs und StB bezogen sind, aber auch für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte entsprechend herangezogen werden können. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass es trotz dieser Hinweise zu Problemen beim Registrierungsvorgang kommen kann.

Wir stehen für weitere Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Zabel

Anlagen